



## Ja zum Wassergesetz – auch aus Sicht der Hauseigentümer

*Hans Egloff, Nationalrat / Präsident HEV Kanton Zürich, Aesch*

**Schon immer war Wasser einer der wichtigsten Aspekte bei der Besiedelung. Dies auch heute beim Wohnen: Ohne Wasser kein Leben – ohne sauberes Wasser kein Wohnen. Darum ist gerade aus Sicht der Hauseigentümer klar: Ein Ja zum Wassergesetz ist ein wichtiger politischer Schritt. Denn eine sichere, öffentliche Wasserversorgung ist in unser aller Interesse.**

Schon immer – und heute mehr denn je – waren und sind im Zusammenhang mit Wasser eine Vielfalt von oft divergierenden Interessen zu beachten: Sichere Versorgung mit stets sauberem Wasser, Reinigung von Abwasser, Hochwasserschutz, Naturschutz, Schutz des Gewässerraumes usw.

### Sorgfältige Interessenabwägung

Das neue Wassergesetz nimmt eine sorgfältige Abwägung dieser Interessen vor. Betroffen sind alle Wohnenden – selbstverständlich auch die Haus- und Grundeigentümer. Von zentraler Bedeutung sind die Regelungen zu den folgenden Punkten:

- Landanlagen bzw. Konzessionsland
- Gewässerraumfestlegung
- Ausscheidung von Gewässerraum in dicht überbautem Gebiet
- Eingedolte Gewässer
- Hochwasserschutz
- Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung
- Abwasseranlagen

Das neue Wassergesetz beachtet die **verfassungsmässig garantierten Eigentumsrechte** und wahrt gleichzeitig die **öffentlichen Interessen**.

### Schutz des Eigentums – Sicherstellung der Versorgung

Das neue Gesetz bringt endlich **Rechtsicherheit** bezüglich Konzessionsland und zukünftigen Landanlagen. Bei der **Gewässerraumfestlegung**, der Ausscheidung in dicht überbautem Gebiet und bei **eingedolten Gewässern** nutzte der Gesetzgeber den Spielraum, der vom Bundesrecht zugestanden ist und lässt den Gemeinden die grösstmögliche Flexibilität. Dies ist, angesichts der gebotenen **haushalterischen Nutzung des Bodens**, für eine sinnvolle Verdichtung bei der Schaffung von Wohnraum dringend nötig. Die Regelungen im neuen Gesetz zeichnen sich durch Pragmatismus bei der Interessenabwägung zwischen Ökologie und Raum- bzw. Nutzungsplanung aus.

Dem **Hochwasserschutz** wird zu Recht eine hohe Priorität eingeräumt. Die entsprechenden Massnahmen sollen aber **verhältnismässig** sein. Dabei soll das Schadensrisiko wie auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis Beachtung finden. Ähnlicher Pragmatismus findet sich auch bei der Wartung von (privaten) Abwasseranlagen. Diese sollen zukünftig nicht mehr in regelmässigen, sondern in angemessenen Abständen geprüft werden. Neben der Sicherstellung der einwandfrei funktionierenden Infrastruktur findet das Prinzip der **kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren** ausdrückliche Beachtung.